

II— 1537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/122-I/1/76

Wien, am 18. November 1976

Parlamentarische Anfrage Nr. 700 der  
Abg. Dr. Gasperschitz und Gen. betr. die  
Besetzung leitender Posten nach dem Aus-  
schreibungsgesetz.

678/AB

1976 -11- 23

zu 700 /J

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y aParlament  
1010 W i e n  
-----

Auf die Anfrage Nr. 700, welche die Abgeordneten Dr. Gasperschitz und Genossen am 7. 10. 1976 betreffend Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es kann wohl nicht bestritten werden, dass das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl. Nr. 700/74, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, dass ein weit grösserer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, dass sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortminister aber nicht nur grössere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden,

-2-

sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmersvertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortminister bei seiner Entscheidung grösstes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschliesslich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, dass sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, dass der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, dass daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

-3-

Zu 1:)

In der Zeit vom 1. 1. 1975 bis 31. 12. 1975 sind sechs leitende Funktionen und seit 1. 1. 1976 ist eine leitende Funktion vakant geworden.

Diese Vakanz ist entstanden:

	1. 1. 1975-31. 12. 1975	ab 1. 1. 1976
1/1 Pensionierung	5	-
1/2 andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers	-	-
1/3 Tod des bisherigen Funktionsinhabers	1	1
1/4 andere Umstände	-	-

Zu 2:)

Von den unter 1) angeführten Funktionen sind 1975 fünf bzw. 1976 eine ausgeschrieben worden.

Der Posten des Leiters der Sektion II ist nicht neu besetzt worden, sondern die Ruhestandsversetzung von Sekt. Chef Dipl. Ing. Beier wurde bis 31. 12. 1976 aufgeschoben.

Zu 3:)

Von den unter 1) angeführten Funktionen wurde die durch den tödlichen Unfall von Min. Rat Dr. Seidler freigewordene Funktion (Leiter der Abteilung II/7) nicht ausgeschrieben. Es wurden vielmehr die Abteilungen 7 und 8 zusammengelegt und mit deren Leitung Min. Rat Dr. Pichler betraut. Durch die Zusammenlegung wurde der vor dem 1. 1. 1975 (Abspaltung der Abteilung 8 von der Abteilung 7) herrschende Zustand wieder hergestellt.

Zu 4:)

Keine.

Zu 5:)

Von den unter 2) genannten Posten sind 1975 fünf, 1976 einer besetzt worden.

-4-

Zu 6:)

in keinem Fall.

Zu 7:)

Ja.

Zu 8:)

In keinem Fall.

Zu 9:)

In keinem Fall.

Zu 10.1:)

Im Falle einer Versetzung in den dauernden Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr konnten die freiwerdenden Posten erst ausgeschrieben werden, nachdem der Antragsteller um Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht hatte. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kann vorher nicht Einfluß genommen werden.

Zu 10.2:)

Ja.

Zu 10.3:)

Ja.

Zu 11:)

Im ersten Fall fünf Wochen, in sämtlichen anderen Fällen ein Monat.

Zu 11.1:)

In fünf Fällen.

Zu 11.2) - 11.7:)

Durch Beantwortung der Frage zu 11.1 erübrigt sich die Beantwortung dieser Fragen.

